

Hausordnung für Fremdfirmen

APCB Automotive Plastic Components
Berlin GmbH & Co.KG
Goerzallee 325
14167 Berlin

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

		Seite
A. ZUGANO 1.	GALLGEMEIN	4
2.	MATERIALIEN, WERKZEUGE, MASCHINEN UND GERÄTE	
3.	FREMDFIRMEN-FAHRZEUGE	
4.	HAFTUNG	
B. VERHAL	TEN IM Betriebsbereich	5
C. ARBEITS	SZEIT	7
D. ARBEITS	SNACHWEIS	7
E. EINRICH	TEN UND SICHERN VON BAUSTELLEN AUF DEM WERKGELÄNDE	7
F. UMWELTSCHUTZ		8
G. ARBEITSSICHERHEIT		
1.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
2.	BENUTZEN VON FAHRZEUGEN UND ARBEITSGERÄTEN	
3.	ARBEITEN IN DER NÄHE SPANNUNGSFÜHRENDER TEILE	
4.	ARBEITEN MIT GERÜSTEN	
5.	BEFAHREN VON BEHÄLTERN UND ENGEN RÄUMEN	
6.	KOORDINATION VON ARBEITEN	
7.	ARBEITEN MIT GEFAHRSTOFFEN	
8.	ARBEITSUNFALL / NOTFALL	
H. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		
1.	ARBEITEN MIT OFFENEM FEUER	
2.	ARBEITEN MIT BRENNBAREN MATERIALIEN	
3.	ARBEITEN AUF DACHFLÄCHEN	
I. ANSPRE	CHPARTNER IM NOTFALL / UNFALL	10
ANLAGEN:		
BRANDSCH	UTZORDNUNG NACH DIN 14096 TEIL A	11
AUSZUG EV	AKUIERUNGSBROSCHÜRE (LAGEPLAN, FLUCHT- & RETTUNGSWEGE)	14
MERKBLAT	T ALLGEMEINE SICHERHEITSREGELN	16
SICHERHEIT	SREGELN FÜR FUßGÄNGER	17
VERHALTEN	I IM NOTFALL	19

Grundlegende Hinweise

Die nachstehenden Bestimmungen/Anlagen sind durch Ihr Unternehmen (Auftragnehmer) einzuhalten und ihre Einhaltung zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, Ihre Mitarbeiter sowie mögliche Subunternehmer und deren Mitarbeiter über den Inhalt der Hausordnung zu unterweisen und deren Beachtung durch seine Mitarbeiter zu überwachen.

Zivilrechtliche Haftungsansprüche bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Hausordnung durch Ihr Unternehmen bzw. durch von Ihnen beauftragte Subunternehmer gehen zu Ihren Lasten.

Eine fristlose Kündigung des Vertrages zur Durchführung von Arbeiten oder Erbringung von Dienstleitungen bei Verstößen, insbesondere gegen Umweltschutz-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und/oder strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben uns vorbehalten.

Durch Beginn der Auftragsausführung erkennen Sie die Hausordnung an. Weiterhin bitten wir Sie, uns vor Auftragsausführung Ihren Fremdfirmenkoordinator zu benennen

2. Auflage, Stand: 31.01.2020

A. Zugang

1. Allgemein

Zugang zum Gelände der APCB ist regulär nur während der Geschäftszeiten (Mo. - Fr. 06:00 - 20:00 Uhr) gestattet. Auftragsspezifische Zeiten werden ggf. in Auftragsdokumenten (u.a. Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Transportaufträgen) definiert. Ausnahmen sind mit dem Fremdfirmenkoordinator (interner Ansprechpartner) im Vorfeld abzustimmen. Der Fremdfirmenkoordinator wird im Rahmen der Auftragserteilung festgelegt.

Grundsätzlich sind Arbeiten in sensiblen Bereichen (z.B. Serverraum oder Telefonzentrale) nur unter Aufsicht des zuständigen Fremdfirmenkoordinators.

2. Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitsgeräte), deren sich der Auftragnehmer oder in Ihrem Auftrag tätige Personen zur Durchführung der vertraglich übernommenen Arbeiten auf dem Betriebsgelände bedienen, müssen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung allen Sicherheitsvorschriften, für deren Einhaltung der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung trägt, entsprechen. Für überwachungsbedürftige Anlagen müssen entsprechende Prüfbücher vorhanden sein.

3. Fremdfirmen-Fahrzeuge

Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren.

Nicht amtlich zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden, müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden und dürfen nicht überladen sein. Der Halter des Fahrzeuges muss deutlich erkennbar sein (Firmenaufschrift). Das Fahrzeug muss die vorgeschriebenen Überprüfungen erfolgreich absolviert haben. Für das Fahrzeug muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Diese Kraftfahrzeuge dürfen nur von solchen Personen bewegt werden, die im Besitz der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

4. Haftung

- a) Der Auftragnehmer ist allein haftbar für alle Unfälle und Schäden, gleich welcher Art und gleich welchen Ursprungs, die durch seine Einrichtungen oder seine Arbeiten dem eigenen Personal, den Anlagen, Erzeugnissen, dem Personal des Auftraggebers oder dritten Personen zustoßen.
- b) Der Auftragnehmer hat vor Auftragsannahme den Nachweis zu führen, dass er gegen Schäden und Unfälle in ausreichendem Maße haftpflichtversichert ist.
- c) Für Schäden oder Unfälle, die durch höhere Gewalt eingetreten sind, kann der Auftraggeber nicht verantwortlich gemacht werden.
- d) Für die vom Auftragnehmer eingeführten Wirtschaftsgüter wird keinerlei Haftung seitens des Auftraggebers übernommen.

B. Verhalten im Betriebsbereich

- 1. Der Koordinator des Auftragnehmers hat sich vor Durchführung der Arbeiten durch unseren Koordinator auf die besonderen Begebenheiten vor Ort einweisen zu lassen > Fremdfirmeneinweisung. Dieses ist je nach Komplexität der Arbeiten über das allgemeine Merkblatt für Besucher oder Fremdfirmen oder wenn erforderlich über eine spezifische Fremdfirmeneinweisung mit Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Mitarbeiter bzw. seine Subunternehmer daraufhin zu unterweisen.
- 2. Betriebsbereiche dürfen nur an den vorgeschriebenen Ein- und Ausgängen betreten und verlassen werden. Alle Personen, die zur Durchführung der vom Auftragnehmer übernommenen Arbeiten das Betriebsgelände betreten und verlassen wollen, haben sich beim Fremdfirmenkoordinator an- bzw. abzumelden.
- 3. Arbeitskräfte des Auftragnehmers können auch ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückgewiesen bzw. vom Betriebsgelände verwiesen werden. Eine Zurückweisung oder Verweisung vom Betriebsgelände kommt insbesondere in Betracht bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie gegen gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften.

Zurückgewiesene bzw. des Betriebsgeländes verwiesene Personen haben das Betriebsgelände sofort zu verlassen und dürfen es nicht mehr betreten. Es obliegt dem Unternehmer, diese Personen durch geeignete andere Arbeitskräfte zu ersetzten.

- 4. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die in seinem Auftrag auf dem Betriebsgelände arbeitenden Personen sich nur dort aufhalten, wo sie Aufgrund der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge ihren Arbeitsplatz haben.
- 5. Das Personal des Auftragsnehmers hat grundsätzlich Arbeitskleidung (T-Shirt, Jacke, Weste, Warnwesten o.ä.) mit Aufdruck des Unternehmens zu tragen, damit jederzeit die Firmenzugehörigen deutlich ersichtlich ist.
- 6. Der Auftragnehmer hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass das Betriebsgelände nach Ende der Arbeitszeit ohne unnötige Verzögerung zu verlassen ist.
- 7. Wird in Bereichen gearbeitet, in denen das Tragen von Schutzausrüstung durch Gebotsschilder angezeigt ist (wie
- z. B. Augen-, Kopf- oder Gehörschutz), sind die entsprechenden Schutzartikel zu benutzen.
- 8. Die Anordnungen des Fremdfirmenkoordinators bzw. des Aufsichtsführenden ist unbedingt zu befolgen.
- 9. Für die eingebrachten Gegenstände der Mitarbeiter des Auftragnehmers wird keine Haftungübernommen.

- 10. Auf dem Betriebsgelände ist das Fotografieren und Filmen nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis gestattet.
- 11. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass beim Vorliegen von wichtigen Gründen die in seinem Auftrag auf dem Betriebsgelände arbeitenden Personen auf Verlangen der Betriebsleitung Baubuden, Bauleitbaracken, Bürocontainer, Garderobenschränke sowie andere, dem Auftragnehmer oder seinen Beschäftigten gehörenden Behältnisse öffnen und eine Einsichtnahme dulden. Dabei kann die Hinzuziehung einer Aufsichtskraft des Auftragnehmers durch die Betriebsleitung verlangt werden. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Betriebsleitung zu informieren, wenn sich seine Mitarbeiter auf dem Betriebsgelände strafdrohender Handlungen verdächtig gemacht haben.
- 12. Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Alle Verkehrszeichen und Sicherheitsschilder sind zu beachten. Ferner ist eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten. Bei groben Verstößen gegen die StVO kann die Einfahrerlaubnis entzogen werden.
- 13. Auf dem Betriebsgelände sind insbesondere verboten:
 - Der Aufenthalt von Personen unter 16 Jahren und von Tieren;
 - Das Hereinbringen oder der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln;
 - Das Hereinbringen und Führen von Waffen aller Art;
 - Jeglicher private Handel, insbesondere jede Werbe- und Vertretertätigkeit;
 - Der Empfang von privaten Besuchen;
 - Jegliche Art parteipolitischer Betätigung;
 - Die Durchführung von Glücksspielen, insbesondere mit erheblichen Geldeinsatz;
 - Rauchen/offenes Feuer außerhalb der gekennzeichneten Bereichen des Betriebes ;
 - Das Nächtigen innerhalb des Betriebsgeländes.
- 14. Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Werksgelände ist in angemessener Art und Weise auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, das gilt insbesondere für den Zustand von Arbeitsbereichen nach Abschluss oder bei Unterbrechung von Arbeiten. Aufwände zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Mensch oder Umwelt werden dem Auftragnehmer berechnet.

C. Arbeitszeit

- 1. Für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen ist der Auftragnehmerverantwortlich.
- 2. Die täglichen Arbeitszeiten zur Durchführung der vertraglich übernommenen Arbeiten auf dem Betriebsgelände werden in Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer, dem Aufsichtsführenden sowie der betroffenen Abteilung festgelegt.
- 3. Sollen Arbeiten samstags, sonn- oder feiertags durchgeführt werden, so sind diese rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator des Auftraggebers zu vereinbaren.

Genehmigungspflichtige Sonn- und Feiertagsarbeit ist von der Fremdfirma bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Vom Auftraggeber wird die Meldung gegebenenfalls als Nachweis bei Prüfung durch die zuständige Behörde weitergeleitet.

D. Arbeitsnachweis

- 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Nachweis über die geleistete Arbeit, dem eingesetzten Personal einzureichen. Der Nachweise ist wöchentlich abzugeben bzw. vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen.
- 2. Vorkommnisse irgendwelcher Art, die den Fortgang der Arbeiten behindern, sind in dem Nachweis besonders zu erwähnen.

E. Einrichten und Sichern von Baustellen auf dem Betriebsgelände

- 1. Die Einrichtung der Baustelle ist mit dem Auftraggeber-Koordinatorabzustimmen.
- 2. Jede Einrichtung von Baustellen in Art und Größe sowohl für Neu- als auch für Umbauten ist in Abstimmung mit der Bauleitung vorzunehmen. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung wird von der Fachkraft für Arbeitssicherheit seitens APCB bestimmt. Baustelleneinrichtungen für Umbauten sind auf ein Mindestmaß an Raum zu beschränken, damit keine Behinderung der Produktion eintritt. Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder Gefahrenzonen entsprechend abzusichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

- 3. Jede Baustelleneinrichtung muss an deutlich sichtbarer Stelle mit einem Schild versehen sein, auf dem der Name des durchführenden Unternehmens aufgeführt ist.
- 4. Alle Teile der Baustelleneinrichtung, die eine Gefährdung für den allgemeinen Werksverkehr bilden, sind deutlich sichtbar abzusperren. Bei Dunkelheit müssen diese Stellen beleuchtet werden, soweit keine ausreichende Allgemeinbeleuchtung vorhanden ist. In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.
- 5. Bauschutt und Abfälle hat der Auftragnehmer regelmäßig zu entsorgen. Bei Abfällen, die der Nachweispflicht im Sinne des KrWG unterliegen, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber Entsorgungsnachweise zu erstellen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und –anlagen sind nur mit Genehmigung des Betreibers zu benutzen. Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten (auch Baustellen) sind Voraussetzung für eine gute und unfallfreie Arbeit. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

F. Umweltschutz

Bei allen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich des Wasserrechts, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallentsorgung und Lärmschutz zu beachten. Dies bedeutet auch, dass beim Einsatz von Materialien jeglicher Art die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt beachtet werden.

Während der Arbeiten sind die Luftreinhalte- und Lärmschutzbestimmungen, hier insbesondere die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm) einzuhalten. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden. Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern.

Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Gelände gebracht, sind die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften wie z.B. die jeweils gültige Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen.

Anfallende Abfälle hat der Auftragnehmer unter Absprache mit dem Auftraggeber selbst entsprechend den Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen. Hierbei sei im Besonderen auf die Erstellung von Entsorgungsnachweisen für nachweispflichtige Abfälle hingewiesen.

G. Arbeitssicherheit

- Allgemeine Vorschriften
 - a) Die Arbeitsschutzgesetze, jeweils gültige Vorschriften der BG und allgemein anerkannte Sicherheitsregeln sind einzuhalten
 - b) Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Einweisung aufgenommen werden.

- c) Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.
- d) Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.
- e) Sollte für die Durchführung von Arbeiten ein Abschalten oder Freischalten von Anlagen oder Anlagenteilen erforderlich sein, ist dies vorher mit dem Koordinator des Auftraggebers abzustimmen. Arbeiten an den Anlagen dürfen dann nur in dem vom Auftraggeber freigegebenen Zeitraum erfolgen.
- 2. Benutzen von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten soweit vertraglich nichts anderes geregelt, ist die Benutzung von Fahrzeugen, Arbeitsgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln des Auftraggebers (wie z.B. Gabelstapler) nicht gestattet.
- 3. Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile in der Nähe spannungsführender elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, darf nur gearbeitet werden, wenn die in den DGUV- Vorschriften (speziell DGUVV 3)angegebenen Maßnahmen eingehalten werden.
- 4. Arbeiten mit Gerüsten Gerüste müssen vorschriftsmäßig errichtet werden und sind bestimmungsgemäß zu benutzen und zu kennzeichnen. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und unterwiesenen Personen bedient werden.
- 5. Arbeiten in Behältern und engen Räumen Behälter oder enge Räume dürfen erst betreten werden, wenn dieses im Rahmen der Fremdfirmenanweisung besprochen und entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt und dokumentiert worden sind.
- 6. Koordination von Arbeiten. Wenn entsprechend der DGUV-Vorschriften 1 "Grundsätze der Prävention" § 6 zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung zwischen zusammenwirkenden Arbeitsgruppen oder Firmen ein Koordinator bestellt wurde, sind die Bau- und Montageleiter der Fremdfirmen verpflichtet, sich mit dem Koordinator und gegebenenfalls auch mit der Bau- und Montageleitung anderer Fremdfirmen untereinander abzustimmen, soweit das zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung bei der Arbeit erforderlich ist.
- 7. Arbeiten mit Gefahrstoffen. Beim Einsatz von Materialien jeglicher Art muss das Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt nachweislich bekannt sein (z.B. Sicherheitsdatenblatt). Für den geplanten Einsatzzweck müssen Betriebsanweisungen vorliegen und die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen unterwiesen worden sein. Die entsprechenden Materialdaten, Kopien der Betriebsanweisungen und Unterweisungsnachweise müssen auf Verlangen des Auftraggebers bzw. seines Koordinators eingesehen werden können.
- 8. Arbeitsunfall / Notfall. Bei Arbeitsunfällen bzw. Notfällen ist der zuständige Koordinator des Auftraggebers sofort zu informieren. Je nach Schwere des Unfalls ist unmittelbar Hilfe herbei zu rufen (Notruf gem. Anhang J).

H. Vorbeugender Brandschutz

1. Arbeiten mit offenem Feuer

a) Genehmigung

Ist zur Durchführung von Arbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazugehören auch Autogen- und Elektroschweißen sowie funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so hat der Koordinator des Auftragnehmers beim Koordinator des Auftraggebers eine Genehmigung einzuholen. Der Auftragnehmer darf erst nach erteilter Genehmigung und falls erforderlich der Durchführung von Brandschutzmaßnahmen seine Arbeiten ausführen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anordnung entstehen, ist der Auftragnehmer voll verantwortlich und regresspflichtig. Der Auftragnehmer wird Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers unterbrechen oder stilllegen, wenn Brandschutzmaßnahmen nicht beachtet werden.

b) Schweißgeräte

Für alle Schweiß- und Brennarbeiten auf dem Betriebsgelände dürfen nur mangelfreie Geräte verwendet werden, die mit Flammrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sind und das Berufsgenossenschaftliche Prüfsiegel tragen. Die vorgenannte Rückschlagsicherung ist funktionell nicht anwendbar bei Einsatz von Propan-/Butangas(-flaschen) als Niederdruck-Brenngas und entfällt bei derartigen Fällen. Bei Unterbrechung bzw. nach Beendigung der Schweiß- und Brennarbeiten ist sicherzustellen, dass die Flaschenventile geschlossen sind und das Schlauchsystem nicht mehr unter Druck steht.

c) Arbeiten auf Dachflächen

Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Unter Beachtung der zulässigen Dachbelastung dürfen zur Dachreparatur notwendige brennbare Materialien wie Folien, Bitumenblöcke bzw. –pappe und Klebemassen nur in Tagesmengen auf der Dachfläche gelagert werden. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch – unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung – auf Dachflächen gebracht werden. Die notwendigen Gasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt werden und an einem sicheren Platz deponiert werden.

2. Arbeiten mit brennbaren Materialien

Kommen für Bau- und Reparaturarbeiten brennbare Flüssigkeiten zur Anwendung, so sind wegen der besonderen Gefahren die Vorschriften wie bei "Arbeiten mit offenem Feuer"anzuwenden. Grundsätzlich darf nicht mehr als ein halber Tagesvorrat an Öl, Benzin, Farbe, Verdünner, Kleber in Gebäuden und auf Dachflächen bereitgehalten werden. Alle brennbaren Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 55°C oder darunter haben und deren Einbringung in Gebäude oder Verwendung auf Dachflächen unvermeidbar ist, müssen in bruchsicheren, absolut dichtverschließbaren Behältern gehalten werden. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) bzw. der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

I. Ansprechpartner im Notfall / Unfall

Ersthelfer und Sicherheitsbeauftragte sind an den Info-Tafeln ausgehangen.

Anlagen:

Alarmplan

Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon	
Feuerwehr	Alarmierung Wache (intern)	112	
Brandschutzbeauftragter	Holger Kersten	0174 - 572 51 75	
Geschäftsführung	Daniel Spezia	0160 - 908 312 29	
Vertreter			
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Thomas Pophal	0160 - 912 561 42	
Lotse für öffentliche Feuerwehr	Wache Fa. Kötter	3 190 (intern)	
Betrieblicher Umweltschutz/Brandschutz	Frank Kalies	0151 - 117 182 00	
Wichtige Rufnummern			
- INTERN -			
Hausinspektion	Michael Becker	0171 - 338 37 59	
Telefonzentrale	Fa. Kötter	3229 14 190	
Pförtner	Fa. Kötter	3 190 (intern)	
Betriebsarzt	Frau Manders / Dr. Fagh	3 172 (intern)	
Gefahrgutbeauftragter	Herr Stefan Strelow	0160 - 954 20 530	
- EXTERN -			
Polizei		110	
Rettungsleitstelle		112	
Technisches Hilfswerk			
Gaswerk (Störungsdienst)			
Wasserwerk (Störungsdienst)	Berliner Wasserbetriebe	8644-5959 (0172-3246579)	
Elektrizitätswerk (Störungsdienst)		0800 211 25 25	
Tierheim Berlin		76 888 0	

Räumungsalarm

Alarmierungsmittel: Brandmeldeanlage, Hausalarm

Alarmzeichen: Sirenen, Blitzleuchten (Auf- und abschwellender Kurzton)

Anordnung zur Räumung erfolgt nur durch Geschäftsführung, Betriebsleitung, Brandschutzbeauftragten oder Feuerwehr!



BRANDSCHUTZ



Zeichen erkennen und richtig anwenden



















Brände verhüten

keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten





Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren **Brand melden**



Notruf: 112

- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wer ist betroffen?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Verletzungen?

In Sicherheit bringen







- Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen
- Hilflose mitnehmen
- Türen schließen.
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelstelle aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen
- Löschschlauch benutzen.



Brandbekämpfung

Richtige Anwendung von Feuerlöschern





© FORUM VERLAG HERKERT GMBH













Feuer in Windrichtung angreifen

Flächenbrände von vorne nach hinten und von unten nach oben ablöschen

Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen

Mehrere Feuerlöscher auf einmal einsetzen nicht nacheinander

Vorsicht vor Wiederentzündung -Glutnester immer mit Wasser nachlöschen

Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu befüllen lassen!

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren Brand melden



Notruf: 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten





Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



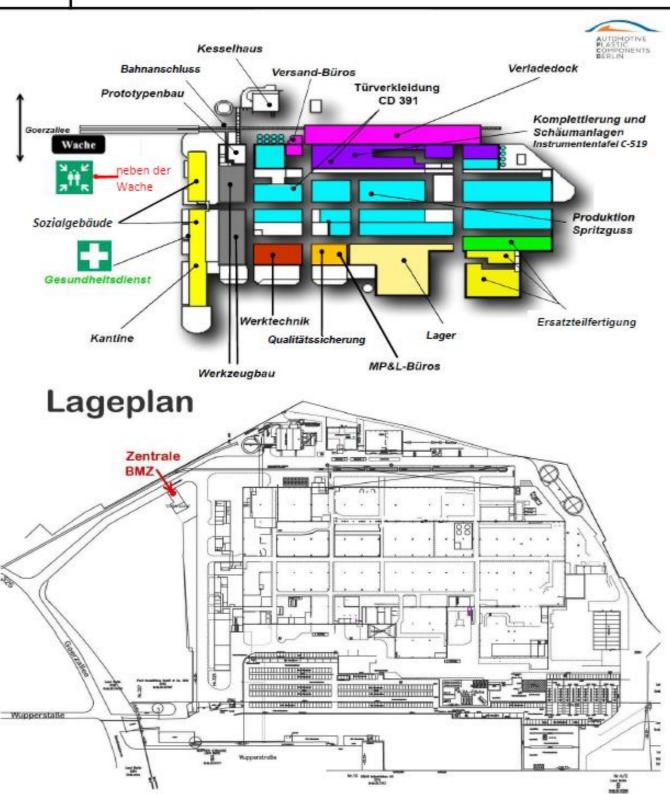
Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096:2014-05/Erstellungsdatum: 02.05.2016 /Betrieb APCB

CONTINUES AS HERKEST SMISH

APCB Automotive Plastic Components Berlin Evakuierungsbroschüre

1. Lageplan



APCB Automotive Plastic Components Berlin Evakuierungsbroschüre

3. Flucht- und Rettungsplan

In allen Bereichen befinden sich Flucht- und Rettungspläne.
Im Flucht- und Rettungsplan ist der kürzeste Weg zum nächsten Notausgang gekennzeichnet.
Der aktuelle Standort ist mit einem gelben Punkt gekennzeichnet.
In jedem Flucht- und Rettungsplan ist der Sammelplatz gekennzeichnet.
Dieser ist bei einer Evakuierung auf dem kürzestem Weg aufzusuchen.

Die Fluchtwege am Arbeitsplatz müssen unbedingt freigehalten werden. Verölte Stellen sind zu reinigen, wegen der Rutschgefahr. Die Zugänge zu den Feuerlöschern und Wandhydranten sind immer freizuhalten.

Die Wichtigsten Symbole als Übersicht.





Beachten Sie die folgenden

SICHERHEITSREGELN:

Ihr Ansprechpartner/Koordinator in unserem Unternehmen sollte über Ihr Kommen informiert sein



Führen Sie als Betriebsfremder nur Arbeiten durch, für die Sie einen Auftrag haben und wenn Sie über die möglichen Gefahren unterrichtet worden sind.



Kommen Sie in Bereiche, in denen das Tragen von Schutzausrüstungen vorgeschrieben ist (z.B. Augen- und/oder Gehörschutz), sind entsprechende Schutzausrüstungen zu benutzen.



Benutzen Sie nur die gekennzeichneten Verkehrswege. Seien Sie an Kreuzungen besonders vorsichtig.



Das Einfahren mit Fahrzeugen in die Halle ist nicht gestattet. Bei APCB ist die Einfuhr und der Verzehr von Alkohol nicht gestattet.



Verhalten Sie sich entsprechend der Verkehrs- und Sicherheitszeichen.



Beachten Sie die Aufenthaltsbedingungen an den Aushängen und auf der Rückseite Ihres Passierscheines.



Ist zur Durchführung Ihrer Arbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen sowie funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so muss die Instandhaltung vorher benachrichtigt werden. Tel – 321



In einigen Produktionsbereichen besteht Feuer-und/oder Explosionsgefahr. Bitte achten Sie auf die aushängenden Verbotsschilder.



Denken Sie bei Ihrem Aufenthalt auch an die Umwelt, beachten Sie die betrieblichen und gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes (z.B. Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung und Lärmschutz).



Leiten Sie niemals Stoffe irgendeiner Art in das Kanalisationsnetz.

Weitere wichtige Informationen sind in unserem "Sicherheitsgebot für Fremdfirmenangehörige" enthalten, dass Sie von Ihrem zuständigen Vorgesetzten erhalten. Auf die Hausordnung für Fremdfirmen wird hingewiesen.





Im Werk besteht Film- und Fotografierverbot. Das Tragen von Kopfhörern jeder Art ist verboten.

Gebote und Verbote für Fußgänger

"Achte auf andere" betrifft Sie als Fußgänger. Bewegen Sie sich **defensiv** und *umsichtig* in Bereichen, in denen Flurförderfahrzeuge arbeiten. Hier einige Sicherheitsvorkehrungen, die ihnen helfen, Risiken zu erkennen und Unfälle zu vermeiden:

- Gehen Sie auf den ausgewiesenen gelben Fußgängerwegen (gelb = Fußgänger und Staplerfahrer)
- Achten Sie auf den Weg. Sie sollten immer wissen, was sich direkt vor Ihnen und weiter vor Ihnen befindet.
- Nähem Sie sich Kreuzungen und Einmündungen mit Vorsicht. Achten Sie auf Beschilderungen.

An Kreuzungen und Einmündungen kann die Sicht eingeschränkt sein. Beachten Sie die angebrachten Spiegel vor Ihnen, bevor Sie weitergehen.

Achten Sie auch auf Fahrzeuge, die hinter oder seitlich von Ihnen auftauchen können.

bis Sie sicher sind, dass der Fahrzeugführer Sie sieht Falls ein Flurförderzeug Ihren Weg kreuzt, bleiben Sie stehen.

Verwenden Sie Handzeichen, um mit dem Fahrer abzustimmen,

- wer zuerst geht oder fährt.
- Gehen Sie immer um die Zinken der Gabelstapler herum, steigen Sie nicht auf oder über diese.
- Beachten Sie die Wam-, Gebots- und Verbotsschilder
- Telefonieren Sie nur im Stehen!

Rennen Sie nicht im Werk, egal unter welchen Umständen.

- feststehenden Objekt, wenn sich ein Fahrzeug nähert. Gehen Sie zur Seite. Der Fahrer sollte warten, bis Sie aus Stehen Sie nicht zwischen einem Fahrzeug und einem
- reich gegangen sind.

- Stehen oder gehen Sie niemals unter angehobenen Zinken Klettem Sie nicht über oder unter Fußgängerbarrieren hin-durch. Überqueren Sie Wege nur an ausgewiesenen Stellen.
- Fahrer sollte es Fußgängern nicht gestatten, unter dem hobenen Teil eines Fahrzeuges zu stehen, ob mit oder ohne Last.

eines Gabelstaplers oder unter einer angehobenen Last. Der

Stehen Sie nicht auf den Zinken eines Gabelstaplers, lassen

Sie sich nicht mit den Zinken heben.

nur dann erlaubt, wenn das Fahrzeug mit einem genehmigten Fahren Sie nicht auf einem Flurförderzeug mit. Mitfahrer sind Beifahrersitz ausgestattet ist.

Bedienen oder fahren Sie kein Flurförderzeug, wenn Sie



Gebote und Verbote für Führer /on Flurförderzeugen

In Bereichen, in denen Fußgänger und Flurförderzeuge sich gemeinsam aufhalten, gibt es immer ein Sicherheitsrisiko. Hier einige Sicherheitsvorkehrungen, die Ihnen helfen, Risiken zu erkennen und Unfälle zu vermeiden:

- Stellen Sie sicher, dass Fußgänger sich in sicherem Abstand zu Ihrem Fahrzeug befinden, wenn Sie Iosfahren oder anhalten.
- Seien Sie bremsbereit, wenn Sie sich einem Fußgänger nähem. Benutzen Sie gegebenenfalls die Warnhupe. Halten Sie ausreichend Sicherheitsabstand und benutzen Sie Handzeichen, um abzustimmen, wer zuerst geht oder fährt.
- An Kreuzungen und Einmündungen kann die Sicht einge-schränkt sein. Achten Sie gegebenenfalls im Spiegel vor Ihnen auf den Verkehr, bevor Sie weiterfahren.

Beachten Sie die Warn-, Gebots- und Verbotsschilder.

Fahren Sie nicht auf einen Fußgänger zu, der sich vor einem feststehenden Objekt befindet, wie beispielsweise Maschinen,
Verpackungen, Wänden, Pfeilem oder Stützen, oder ei-

anderen Fahrzeug.

- angehobenen Teilen Ihres Fahrzeugs, ob mit oder ohne Last. Dulden Sie keinesfalls den Aufenthalt von Personen unter Θ
- Erlauben Sie Fußgängem nicht, in Ihrem Fahrzeug mitzufahren, wenn Sie über keinen dafür zugelassenen Beifahrersitz 0

Bedienen oder fahren Sie kein Flurförderzeug, wenn Sie keinen Füh-Terschein für diesen Fahrzeugtyp besitzen.



Sicherheitshinweise Fußgängern und Fahrzeugführern innerhalb des für das richtige Verhalten von Werkgeländes Berliner

Ziel dieser Broschüre:

Ziel dieser Broschüre ist es, allen APCB- Mitarbeitem, Besuchern und Lieferanten die Bedeutung von Boden-Markierungen und Beschilderungen zu erläutern. Durch die Beachtung der Wegmarkierungen und Beschilderungen innerhalb des Werkbereiches leisten Sie Ihren Beitrag für eine sichere Arbeitsumgebung.

Symbole und Schilder



Zeichen für einen Mischbetrieb, (Erlaubt für Flurfördezeuge

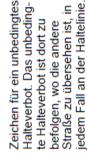




Zeichen für einen Reinen Fahrweg. (Fußgänger verboten.)



Zeichen für einen Verkehrsspiegel an Kreuzungen.

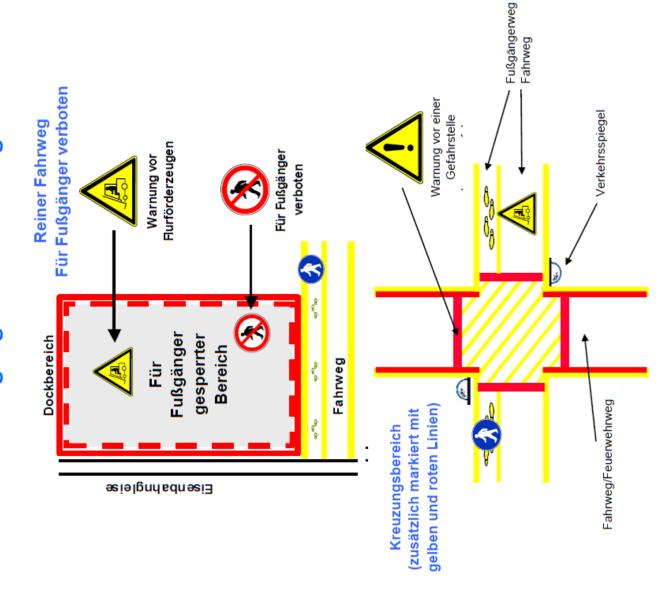


Zeichen für einen Fußgängerübergang.



Zeichen für einen Fußgängerweg.

Programm für die Sicherheitsmarkierungen für Fußgänger und Fahrzeuge



In Notfall befolgen Sie folgende Leitlinien

Verhalten bei Brandfall

1. Ruhe bewahren

Meldeverfahren



Feuermeider aktivieren



112 annufen

Grundsalzitch ist wie folgt zu meiden: WER, WO, WAS, WIE

Benutzen Sie den nächsten geeigneten Feuerlöscher



Feuerlöscher

Wandhydrant

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warmen und mitnehmen



Gekennzeichneten Wegen folgen

- Autzug nicht benutzen
- Anweisungen der Feuerwehr folgen



 Gekennzeichnete Sammelplätze aufsuchen

Verhalten bei Unfällen

. Ruhe bewahren

Meldeverfahren



Feuerwehr 112 / Enste-Hilfe 110

WER? WO?

"Ihren Namen"
"Einsafzstelle" (z.B. Halle)
"Ereignis" (z.B. Brand, Unfall)
"Kurze Situationsschilderung"

WAS 7

Erste Hilfe

Start der "Ersten-Hilfe" Maßnahmen Erste-Hilfe Kasten/ Trage im Notfallschrank



4. Einweisung

Warten auf Feuerwehr/ medizinisches Personal

FeuerwehrMedizinisches Personal unterstützen

Gegebenfalls Notarzt/Krankenwagen benachrichtigen Für weitere Informationen die Feuerwehr Kontaktieren

Verhalten bei Evakuierungen

Ruhe bewahren

Evakuierungs- Alarm



Wenn der Alarm erführt, verlassen Sie den Bereich entsprechend der aushängenden Rettungspläne

Beachte folgende Sicherheitsregeln

- Informiere andere Mitarbeiter
- Bei Bedarf heife anderen Mitarbeitem
- Schließe Brandschutztüren



Foige der Fluchtwegkennzeichnung

Gebrauche keine Aufzüge



 Gehe zu den ausgeschilderten Sammepfätzen

- Informiere über vermisste oder verleizte Kollegen
- Warie auf weitere Anweisungen

Für weitere Informationen die Feuerwehr kontaktieren i